

**NACHSCHLAGEWERK
DES REICHSGERICHTS
GESETZGEBUNG DES
DEUTSCHEN REICHS**

BAND 8

Zivilprozessordnung §§ 1–270

Einleitung

Das Nachschlagewerk des Reichsgerichts zur ZPO (hierzu allgemein *Schubert/Glückner*, Nachschlagewerk des Reichsgerichts. Bürgerliches Gesetzbuch, Bd. 1, Goldbach 1994, S. IX ff.) umfasst sechs Bände des Gesamtwerks (Bd. 36-41). Es erschließt die Rechtsprechung des Reichsgerichts für die neu gefasste CPO von 1898 (von nun an spricht man von der ZPO), weist aber auch in den Leitsätzen der ersten Jahre auf einschlägige Entscheidungen aus der Zeit von 1879-1899 hin. Der erste Band der Edition des auf voraussichtlich vier Bände angelegten zivilprozessualen Nachschlagewerks des Reichsgerichts (einschließlich der Grundbuchordnung, des materiellen Konkurs- und Vergleichsrechts sowie der Grundbuchordnung) ist in den Bänden 35, 36 und Teilen des Bandes 37 (zu den §§ 253-270 ZPO) des Originalwerks (Bibliothek des Bundesgerichtshofs, Karlsruhe) enthalten.

Das Nachschlagewerk liefert umfangreiche Entscheidungsnachweise zur Praxis und zur Dogmengeschichte der wichtigsten Institutionen des Zivilprozessrechts, die bisher nur teilweise erforscht sind. Dies gilt vor allem für die Streitwertberechnung (§§ 3 ff. ZPO), die Widerklage (§ 33 ZPO), für die Streitgenossenschaft und die Beteiligung Dritter am Rechtsstreit (§§ 59 ff. ZPO), für das Prozesskostenrecht (§§ 91 ff. ZPO), für die mündliche Verhandlung (§§ 128 ff. ZPO), die Aufklärungspflicht (§ 139 ZPO), für die Prozessverbindung (§ 148, jetzt § 147 ZPO), die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 233 ff. ZPO) sowie aus dem Zweiten Buch für die Klageschrift (§ 253 ZPO), die Feststellungsklage (§ 256 ZPO), für die Rechtshängigkeit (§ 263, jetzt § 261 ZPO), für die Klageänderung (§§ 268 ff., jetzt §§ 263 f., 267 f. ZPO) und für die Veräußerung der Streitsache (§§ 265 f. ZPO).

Die Entstehung der Civilprozessordnung von 1877 ist umfassend erforscht von *Martin Ahrens*, Prozessreform und einheitlicher Zivilprozess. Einhundert Jahre legislative Reform des deutschen Zivilverfahrensrechts vom Ausgang des 18. Jahrhunderts bis zur Verabschiedung der Reichscivilprozessordnung, Tübingen 2007, bes. S. 600 ff. Die CPO beruht im Wesentlichen auf einem Entwurf des preußischen Justizministers von 1871, der insbesondere den preußischen CPO-Entwurf von 1861 und den Entwurf der CPO-Kommission des Norddeutschen Bundes von 1870 berücksichtigt hat. Die Quellen zur ZPO-Novelle von 1898 finden sich bei *H. H. Jakobs/W. Schubert*, Die Beratung des BGB, Einführungsgesetz zum BGB und Nebengesetze, Berlin 1990, S. 5 ff., 994 ff. (und zur Emminger-Novelle von 1924 bei *Schubert*, Zivilprozessreform in der Weimarer Zeit, Rechtshistorische Reihe Bd. 323, Frankfurt a.M. 2005, S. 1-186). Weitere Änderungen der ZPO ergeben sich aus einer Novelle vom 27.10.1933 (RGBl. I, S. 780), die im Wesentlichen auf den Entwurf einer Zivilprozessordnung des Reichsjustizministeriums von 1931 zurückgeht (Quellen zu dessen Entstehung bei *Schubert*, aaO., S. 187 ff. Zu den insbesondere in der Kriegszeit geplanten Änderungen der ZPO vgl. *W. Schubert*, Akademie für Deutsches Recht 1933-1945, Protokolle der Ausschüsse, Bd. VI, S. 79 ff., 373 ff.). Eine Übersicht über das Zivilprozessrecht seit 1879 bringt *J. Damrau*, Die Entwicklung einzelner Prozessmaximen seit der Reichszivilprozessord-

nung von 1877, Paderborn 1975 (vgl. auch *D. Dannreuther*, Der Zivilprozess als Gegenstand der Rechtspolitik im Deutschen Reich 1871-1945: ein Beitrag zur Geschichte des Zivilprozeßrechts in Deutschland, Frankfurt a.M. 1987).

Der vorliegende Band enthält die Leitsätze des Nachschlagewerks zu den §§ 1-270 ZPO; die jeweiligen Gesetzestexte wurden dem Originaltext hinzugefügt. Sofern ein Leitsatz mehrmals auftaucht, wird dieser nur einmal wiedergegeben und im Übrigen auf die Ersteintragung verwiesen. Die Rückverweisungen beziehen sich nur auf die Leitsätze zur ZPO, nicht auch zum BGB und anderen Teilen des Nachschlagewerks, so dass die Bände zur ZPO aus sich heraus verständlich sind.

Sämtliche Urteile und ein Großteil der Beschlüsse sind in der nach Jahrgängen und Senaten geordneten Sammlung sämtlicher Erkenntnisse des Reichsgerichts in Zivilsachen (Bibliothek des Bundesgerichtshofs) und in der rein chronologisch angelegten Urteilsammlung (ab 1903, unvollständig) im Bundesarchiv Berlin greifbar. Teilweise sind im Bundesarchiv auch die Revisionsakten überliefert (Nachweis in den jeweiligen Prozesslisten der einzelnen Senate).

Kiel/Schwerin,
im Februar 2014

Hans Peter Glöckner
Werner Schubert